

03.11.94

Antrag
des Landes Hessen

Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport
(Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV)

Punkt 22 der 676. Sitzung des Bundesrates am 04. November 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu § 15 Abs. 1

§ 15 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

"(1) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß beim Schiffstransport auf offenem Deck die Tiere

1. in Behältnissen untergebracht sind, die vor Verrutschen gesichert sind, oder
2. in Vorrichtungen untergebracht sind, die Schutz vor schädlichen Witterungseinflüssen und Schutz vor Seewasser bieten."

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um sie als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

2. Zu § 15 Abs. 2

§ 15 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß die Tiere angebunden oder in Verschlängen, Buchten oder Behältnissen untergebracht werden."

Ausgeliefert am 03. NOV. 1994

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

3. Zu § 15 Abs. 6

§ 15 Abs. 6 ist wie folgt zu fassen:

"(6) Der Beförderer hat sicherzustellen, daß das Schiff

1. für die Dauer des Seetransportes mit ausreichenden Vorräten an Trinkwasser, wenn das Schiff nicht über ein Trinkwasseraufbereitungssystem verfügt, und geeignetem Futter bestückt ist und
2. über geeignete Einrichtungen mit trockener und weicher Einstreu verfügt, in denen kranke oder verletzte Tiere abgesondert werden können.

Begründung:

Die Präzisierung der Vorschrift ist erforderlich, um Verstöße als Ordnungswidrigkeit ahnden zu können.

4. In Ziffer 49 der Drucksache 816/1/94 ist § 41 in Nummer 2 wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe

"§ 6 Abs. 3 Satz 1 oder 2,"

ist die Angabe

"§ 15 Abs. 1, 2, 4 oder 6,"

einzufügen.

Begründung:

Die Einfügung ist erforderlich, um eine Ahndung zu ermöglichen.